

# RS Vwgh 1993/4/20 92/08/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §1 Abs1 lit a;

ASVG §409;

ASVG §410;

AVG §38;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/02/09 92/08/0103 3

## Stammrechtssatz

Nicht schon die bloße nicht bescheidmäßige Anerkennung der Arbeitslosenversicherungspflicht im relevanten Zeitraum durch den Versicherungsträger auf Grund der erfolgten "Nachtragsmeldung", sondern erst der bescheidmäßige Abspruch durch den zur Entscheidung über die Arbeitslosenversicherungspflicht als Hauptfrage berufenen Versicherungsträger bringt eine Bindung der belangten Behörde im Rahmen der ihr zunächst selbst obliegenden Prüfung dieser Frage als Vorfrage mit sich (Hinweis E 20.5.1987, 86/08/0179).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080237.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>